



Statuten

Fassung vom 9. September 2019

Statuten Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen“ (im Folgenden auch „Dachverband“). Er hat den Sitz in Wien, der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Wien.
2. Der Dachverband ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er darf ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 2 Leitbild/Aufgaben

1. Der Dachverband hat das Ziel und die Aufgabe, seine Mitglieder in den Bereichen Pflege und Betreuung, Sozial- und Behindertenarbeit, bei dem Betrieb von Sozialeinrichtungen zum Wohle der betroffenen Menschen zu unterstützen und die Qualität und Weiterentwicklung dieser Dienstleistungen und Einrichtungen zu fördern.
2. In Erfüllung dieses Leitbilds gehören zu den Aufgaben des Dachverbands die:
 - a) Beratung von Mitgliedern in rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen
 - b) Information über die angebotenen Leistungen der Mitglieder sowie gemeinsame Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Unterstützung von Mitgliedern und deren KooperationspartnerInnen gegenüber Finanzierungsträgern
 - d) Unterstützung bei der Verminderung von Schnittstellenproblemen
 - e) Unterstützung der Mitglieder bei der Aus- und Weiterbildung
 - f) Schaffung von Richtlinien insbesondere für Ausbildung, Weiterbildung und Qualität, dies auch unter Bedachtnahme auf ehrenamtliche HelferInnen
 - g) Wahrnehmung von gemeinsamen Interessen der Mitglieder
 - h) Verbesserung der Kommunikation mit Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit
 - i) Mitwirkung an Planung und Gesetzgebung in den vom Verein vertretenen Dienstleistungsbereichen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Dachverbands können sein:

1. **Verbände:** sind juristische Personen oder Vereinigungen, die sich aus mehreren Vereinen und/oder sonstigen juristischen Personen (beide als „Verbandsmitglieder“ bezeichnet) zusammensetzen.
2. **Ordentliche Einzelmitglieder:** sind Vereine oder sonstige juristische Personen, deren MitarbeiterInnenanzahl mindestens 5 Vollzeitäquivalenten entspricht.

3. **Außerordentliche Einzelmitglieder:** sind natürliche Personen (z.B. selbstständige Pflegekräfte) oder Vereine bzw. sonstige juristische Personen, deren MitarbeiterInnenanzahl weniger als 5 Vollzeitäquivalenten entspricht.
4. **Unterstützende Einzelmitglieder:** sind natürliche oder juristische Personen, die sich bereit erklären, den Vereinszweck durch Sach- oder Geldzuwendungen oder durch die Erbringung von sonstigen Leistungen zu unterstützen.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

1. **Verbände:** Voraussetzung für die Aufnahme eines Verbandes ist, dass zumindest zwei Verbandsmitglieder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen.
2. **Ordentliche und außerordentliche Einzelmitglieder:** Voraussetzungen für die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern sind:
 - a) das Anbieten von Dienstleistungen im Pflege-, Sozial- und Behindertenbereich oder der Betrieb von in diesem Bereich tätigen Einrichtungen seit mindestens zwei Jahren in Wien
 - b) die Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen
 - c) die Einhaltung der vom Dachverband herausgegebenen Qualitätsrichtlinien vor Beginn und während der Beobachtungsphase
 - d) ein schriftliches Beitrittsansuchen
 - e) Vorlage der Rechtsgrundlagen, Genehmigungsbescheide und Prüfprotokolle der Behörden für die Tätigkeit, Zertifizierungen etc., nicht jedoch eine finanzielle Prüfung oder Einsicht in Bücher und Geschäftsunterlagen
3. Über die Aufnahme von Verbänden, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Über die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Dachverband.
5. Vor der Beschlussfassung über den Aufnahmeantrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds ist vom Aufnahmewerber eine zumindest einjährige Beobachtungsphase zu absolvieren. Lediglich bei seit längerer Zeit tätigen Verbandsmitgliedern kann über Beschlussfassung des Vorstands auf eine Beobachtungsphase verzichtet werden. Zweck der Beobachtungsphase ist es, dem Aufnahmewerber Gelegenheit zu geben, die Einhaltung der vom Dachverband herausgegebenen Qualitätsrichtlinien nachzuweisen. Dazu hat der Aufnahmewerber bei der Antragstellung seinem Aufnahmeansuchen bereits eine geeignete Dokumentation beizufügen, die die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien bescheinigt. Der Vorstand legt sodann Beginn und voraussichtliches Ende der Beobachtungsphase fest. Während der Beobachtungsphase hat der Aufnahmewerber seine Zustimmung zu geben, seine Einrichtungen und Betriebsstellen durch drei VertreterInnen des Vorstandes des Dachverbandes („Troika“) besichtigen zu lassen. Dabei hat das werbende Mitglied der Troika alle Unterlagen, nicht aber Finanzunterlagen und damit zusammenhängende Bücher und Ge-

schäftsunterlagen, vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der von dem Aufnahmewerber vorgelegten Dokumentation und die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien zu prüfen. Nach Ablauf eines Jahres entscheidet der Vorstand aufgrund eines Berichtes der Troika, ob die Beobachtungsphase erfolgreich absolviert wurde, allenfalls um ein weiteres Jahr verlängert werden muss oder die Voraussetzungen der Einhaltung der Qualitätsrichtlinien durch den Aufnahmewerber nicht erbracht wurden.

6. Nach erfolgreichem Abschluss der Beobachtungsphase leitet der Vorstand das Aufnahmesuchen an die Generalversammlung mit einer Empfehlung weiter. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme endgültig.

§ 5 Mitgliederrechte

1. **Verbände** haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
 - a) Verbände sind berechtigt, die Interessen jener Verbandsmitglieder, die außerordentliche Einzelmitglieder (§ 3 Abs. 3) sind, gemeinsam wahrzunehmen („Sammelvertretung“). Sie sind berechtigt, an allen Tätigkeiten des Vereins mitzuwirken und seine Leistungen in Anspruch zu nehmen.
 - b) Verbände sind berechtigt, die Vertretung der Interessen von ordentlichen Einzelmitgliedern (§ 3 Abs. 2) aufgrund Delegation durch dieses Mitglied wahrzunehmen.
2. **Ordentliche Einzelmitglieder** haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung („Einzelvertretung“). Sie sind berechtigt, die Wahrnehmung ihrer Interessen an einen Verband (§ 3 Abs. 1) zu übertragen. Sie sind berechtigt, an allen Tätigkeiten des Vereins mitzuwirken und seine Leistungen in Anspruch zu nehmen.
3. **Außerordentliche Einzelmitglieder** haben das Recht, die Wahrnehmung ihrer Interessen an einen Verband (§ 3 Abs. 1) zu übertragen. Sie sind berechtigt, an allen Tätigkeiten des Vereins mitzuwirken und seine Leistungen in Anspruch zu nehmen.
4. **Alle Mitglieder** haben das Recht
 - a) auf die Mitgliedschaft im Dachverband hinzuweisen
 - b) Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen
 - c) auf Übermittlung von laufenden Informationen, Jahresberichten und Protokollen der Generalversammlung
 - d) dem Dachverband zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen (z.B. Umfang und Art der angebotenen Dienstleistungen, Zertifizierungen, Link auf Homepage, regionale oder sachliche Schwerpunkte, Anzahl der betreuten Personen). Diese werden vom Dachverband auf der Homepage bei den individuellen Angaben zum Mitglied dargestellt.

§ 6 Mitgliederpflichten

1. **Verbände** haben

- a) für die Einhaltung der Pflichten ihrer Verbandsmitglieder gegenüber dem Dachverband zu sorgen und die Informationen gemäß Abs. 2 und 3 an den Dachverband weiterzuleiten
- b) die zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen ihrer Verbandsmitglieder erforderlichen Informationen zu übermitteln
- c) die Liste der von ihnen vertretenen Verbandsmitglieder, die Art der Vertretung (Sammel- oder Einzelvertretung) und allfällige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

2. **Ordentliche und außerordentliche Einzelmitglieder** haben

- a) sich an die von der Generalversammlung beschlossenen Richtlinien, insbesondere die Qualitätsrichtlinien (§ 12 Abs.6 lit. f) zu halten.
- b) einmal jährlich die Anzahl der MitarbeiterInnen (in Köpfen und in Vollzeitäquivalenten) sowie die Qualifikation der MitarbeiterInnen bekannt zu geben
- c) den Entzug von relevanten Genehmigungen, Zertifizierungen etc. und
- d) die zur Prüfung des Wegfalls von Aufnahmevoraussetzungen erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich bekannt zu geben.

3. **Alle Mitglieder** haben

- a) die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen
- b) ihre wesentlichen Daten laufend zu aktualisieren und bekannt zu geben. Dies sind insbesondere die Rechtsgrundlagen (Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, UID-Nr., Genehmigungsbescheide), Personendaten, Adressdaten (E-Mail-Zustelladresse) sowie einmal jährlich statistische Daten.

§ 7 Maßnahmen bei Pflichtverletzung

1. Für den Fall der Verletzung von Mitgliederpflichten, insbesondere bei Nichteinhaltung von Qualitätskriterien und/oder einem nachträglichen Wegfall von Aufnahmevoraussetzungen, kann der Mitgliederausschuss des Vorstands Mitglieder verwarnen, zur Einhaltung der Mitgliederpflichten auffordern und/oder den vorläufigen Entzug von Mitgliederrechten (§ 16 Abs. 2 lit. a) androhen.
2. Falls eine Verwarnung durch den Mitgliederausschuss nicht zu einer Verbesserung führt, kann der Vorstand die Rechte des Mitglieds einzeln oder vorläufig zur Gänze suspendieren, dies auf der Homepage des Dachverbands bekannt geben, den Ausschluss androhen und einen Antrag auf Ausschluss des Mitglieds an die Generalversammlung stellen.
3. Mitglieder haben die Möglichkeit, gegen ihrer Ansicht nach unberechtigte Maßnahmen innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Ein Austritt kann schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres erfolgen.
2. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nach vorangegangener Androhung eines Ausschlusses gemäß § 7 Abs. 2 durch die Generalversammlung insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) nachhaltige und zumindest grob fahrlässige Verletzung von Mitgliederpflichten
 - b) rechtswirksamer Entzug von notwendigen Gewerbeberechtigungen, Betriebsbewilligungen oder Arbeitsgenehmigungen
 - c) Auslaufen und Nichtverlängerung von Arbeitsgenehmigungen
 - d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens
 - e) Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung und Nachfristsetzung.
3. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 9 Mittel des Vereins

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Dachverbands erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Kostenersatz für Leistungen des Dachverbands für seine Mitglieder, insbesondere für Beratungs- und Ausbildungsleistungen
 - c) Zahlungen, die der Dachverband aus Förderverträgen mit der Stadt Wien oder Einrichtungen der Stadt Wien (insbesondere dem Fonds Soziales Wien) erhält
 - d) Zahlungen Dritter, denen der Dachverband Leistungen gegen kostendeckendes Entgelt zur Verfügung stellt
 - e) freiwillige Zuwendungen, Spenden und öffentliche Fördermittel.
2. Der Dachverband ist nicht berechtigt, öffentliche Spendenaktionen durchzuführen.
3. Der Dachverband ist verpflichtet, die Mittel zweckmäßig und sparsam zu verwenden.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind Generalversammlung, Vorstand, PräsidentIn, VizepräsidentInnen, der/die GeschäftsführerIn und ggf. dessen/deren StellvertreterIn, RechnungsprüferInnen und Schiedsgericht.

§ 11 Generalversammlung

1. In der Generalversammlung haben die Verbände und die ordentlichen Einzelmitglieder Sitz und Stimme. Juristische Personen werden durch je eine natürliche Person vertreten, die zur Vertretung nach außen befugt oder entsprechend bevollmächtigt ist.
2. Jeder Verband und jedes ordentliche Einzelmitglied hat zumindest eine Stimme.
 - a) Für je 50 Vollzeitäquivalente steht eine zusätzliche Stimme zu. Die Vollzeitäquivalente sind aufgrund der von selbstständigen und unselbstständigen MitarbeiterInnen im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Leistungsstunden zu berechnen. Die Berechnung der Vollzeitäquivalente erfolgt gemäß der vom Mitglied einmal jährlich zu erfolgenden Bekanntgabe.
 - b) Die Berechnung der zusätzlichen Stimmrechte von Verbänden erfolgt auf Basis der Summe der Vollzeitäquivalente aller Verbandsmitglieder (ordentliche und außerordentliche Einzelmitglieder), die durch den Verband vertreten werden.
 - c) Die Berechnung der zusätzlichen Stimmrechte von ordentlichen Einzelmitgliedern erfolgt gemäß lit. a.
3. Die ordentliche Generalversammlung ist von dem/der PräsidentIn mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn.
5. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) die Wahl des/der PräsidentIn, der VizepräsidentInnen sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes, jeweils für eine dreijährige Funktionsperiode
 - b) die Entlastung des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
 - c) die Wahl von RechnungsprüferInnen, jeweils für eine dreijährige Funktionsperiode
 - d) die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) die Errichtung und Auflassung von Einrichtungen des Vereins
 - f) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - g) die Bestellung eines wissenschaftlichen Beirats
 - h) die Bestellung von AbschlussprüferInnen.
6. Folgende Aufgaben der Generalversammlung bedürfen der Beschlussfassung durch Zweidrittelmehrheit:
 - a) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
 - b) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung
 - c) der Ausschluss von Mitgliedern

- d) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit
 - e) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
 - f) die Festlegung und Abänderung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Qualitätsrichtlinien.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder anwesend sind, dass deren Stimmenanzahl mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen umfasst. Ist dies zur festgesetzten Stunde nicht der Fall, so findet eine Viertelstunde später eine jedenfalls beschlussfähige Generalversammlung statt.
8. Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist, einfache Stimmenmehrheit notwendig.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er besteht aus:
- a) PräsidentIn
 - b) bis zu drei VizepräsidentInnen
 - c) bis zu je fünf Vorstandsmitgliedern aus folgenden vier Arbeitsbereichen:
 - mobile Dienste (Betreuung und Pflege)
 - stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - Organisationen der Behindertenarbeit
 - sonstige Sozialorganisationen
 - d) bis zu sechs Vorstandsmitgliedern, die aus VertreterInnen von Verbänden oder ordentlichen Einzelmitgliedern, die Dienstleistungen in mehreren Arbeitsbereichen anbieten, zu besetzen sind.
2. Bei der Zusammensetzung der Vorstandsmitglieder aus Arbeitsbereichen (Abs.1 lit. c und lit. d) ist darauf zu achten, dass große, mittelgroße und kleinere Organisationen vertreten sind.
3. Der Vorstand ist von dem/der PräsidentIn mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die PräsidentIn.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn PräsidentIn oder VizepräsidentIn und mindestens ein Drittel der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Dem Vorstand obliegen die folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichts der Geschäftsführung
 - b) die Genehmigung der Geschäftsordnung
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - d) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die sich der Vorstand vorbehält und die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Schiedsgerichts fallen
 - e) die Einrichtung von Ausschüssen (§ 16)
 - f) die Erlassung von Aufnahmekriterien
 - g) die Beschlussfassung über den vorübergehenden Entzug von Mitglieder-rechten.
 - h) die Beschlussfassung über Beginn und Ende der Beobachtungsphase eines Aufnahme-werbers sowie die Festlegung dreier VertreterInnen des Dachverbandes („Troika“) zur Beurteilung der Einhaltung der Qualitätsrichtlinien durch den Aufnahme-werber (§ 4 Z 5).
 - j) die Beschlussfassung über Empfehlungen über die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern an die Generalversammlung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Kooptierungen in den Vorstand vorzunehmen und zu beenden. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben Sitz, nicht jedoch Stimmrecht im Vorstand.
8. Dem Vorstand obliegen der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Dienstver-hältnissen mit Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
10. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihre Tätigkeit auch ohne Angabe von Gründen jeder-zeit zu beenden. Die Tätigkeit endet jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode oder mit dauernder Handlungsunfähigkeit.

§ 13 PräsidentIn und VizepräsidentInnen

1. Dem/der PräsidentIn obliegen neben den sonstigen in den Statuten vorgesehenen Aufga-ben:
 - a) die Vertretung des Vereins nach außen
 - b) Aufgaben, die weder der Generalversammlung noch dem Vorstand oder anderen Orga-nen obliegen
 - c) Bestellung des/der GeschäftsführerIn auf Basis eines Vorstandsbeschlusses gemäß § 12 Abs. 8.
2. Im Falle der Verhinderung des/der PräsidentIn wird sie durch eine/n mit der Vertretung be-auftragte/n VizepräsidentIn vertreten.
3. Der/die PräsidentIn kann die Zeichnung von Geschäftsstücken und die Erledigung be-stimmter Aufgaben einem/r VizepräsidentIn oder dem/der GeschäftsführerIn übertragen.

§ 14 RechnungsprüferInnen/AbschlussprüferInnen

Die Rechnungs- und Gebarungskontrolle obliegt den RechnungsprüferInnen. AbschlussprüferInnen kann nur eine sachverständige Person (WirtschaftsprüferIn) sein. Diese erstellt den Prüfungsbericht und erteilt den Bestätigungsvermerk. Ein/e AbschlussprüferIn kann auch dann bestellt werden, wenn dies aus gesetzlichen Gründen nicht erforderlich ist. Unabhängig von der Gebarungskontrolle durch die RechnungsprüferInnen und AbschlussprüferInnen bleibt dem Kontrollamt der Stadt Wien das Recht vorbehalten, die Gebarung des Vereins zu prüfen und zu diesem Zweck in alle Bücher und Belege einzusehen.

§ 15 Schiedsgericht

1. Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, welche fachlich geeignet sind und möglichst Erfahrungen aus führenden Funktionen unterschiedlicher Dachverbandsmitglieder haben. Bei Konflikten eines Mitglieds mit einem Organ des Dachverbands – mit Ausnahme der Generalversammlung – dürfen Mitglieder dieses Organs nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein. Der/die AntragstellerIn hat mit Antragstellung ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft zu machen. Über Aufforderung hat die Gegenseite innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Mitglied namhaft zu machen. Die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen haben sich innerhalb von 7 Tagen auf ein drittes Mitglied zu einigen, welches den Vorsitz übernimmt. Mangels fristgerechter Einigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 16 Ausschüsse des Vorstands

1. Ausschüsse dienen dazu, bestimmte Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands aufzuteilen, fachlich zuzuordnen und Vorstandssitzungen vorzubereiten. Ausschusssitzungen finden bedarfsabhängig statt.
2. Als ständige Ausschüsse sind einzurichten:
 - a) **Mitgliederausschuss:** Der Ausschuss ist zuständig für Aufnahmen und Sanktionen und kann die Verlängerung von oder den Verzicht auf Beobachtungszeiten empfehlen, Verwarnungen aussprechen und den vorübergehenden Entzug von Mitgliederrechten androhen.
 - b) **Personalausschuss:** Der Ausschuss ist zuständig für Geschäftsordnungsthemen und leitende MitarbeiterInnen.

3. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, anlass- oder projektbezogene Ausschüsse einzurichten.
4. Die Bestellung und Umbestellung von Ausschussmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch für die Dauer ihrer Funktionsperiode im Vorstand.
5. Ausschüsse sind berechtigt, Kooptierungen in den Ausschuss vorzunehmen und zu beenden. Kooptierte Ausschussmitglieder haben Sitz, nicht jedoch Stimmrecht im Ausschuss.
6. Die Sitzungsprotokolle sind allen Ausschussmitgliedern zuzusenden. Eine regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand hat zu erfolgen.

§ 17 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem/der GeschäftsführerIn. Diese/r wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Vorstand kann StellvertreterInnen bestellen.
2. Der Geschäftsführung obliegt:
 - a) die Besorgung der Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand, dem/der PräsidentIn oder den VizepräsidentInnen vorbehalten sind
 - b) die Erstellung des Tätigkeitsberichts, des Wirtschaftsplans und des Rechnungsabchlusses und deren Vorlage an Vorstand bzw. Generalversammlung zur Genehmigung
 - c) die Erstellung einer Geschäftsordnung, welche dem Vorstand gemäß § 12 Abs. 6 lit. b zur Genehmigung vorzulegen ist, die Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung durch MitarbeiterInnen des Dachverbandes sowie die Unterstützung der Organe und Organwalter.
3. Der/die GeschäftsführerIn und allenfalls bestellte StellvertreterInnen können nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Vereines angehören.

§ 18 Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird nach außen durch den/die PräsidentIn oder den/die GeschäftsführerIn vertreten, wobei diese bei Abwesenheit durch ihre StellvertreterInnen vertreten werden.
2. Alle vom Verein ausgefertigten Schriftstücke und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der GeschäftsführerIn. Im Falle seiner/ihrer Abwesenheit zeichnet dessen/deren StellvertreterIn oder der/die PräsidentIn. Geschäfte, die in ungewöhnlichem Ausmaß in das Vermögen, die Organisation oder den Charakter des Vereins eingreifen, bedürfen der Unterschrift sowohl durch den/die GeschäftsführerIn als auch durch den/die PräsidentIn oder eines/r deren StellvertreterInnen. Zu den Geschäften, die in ungewöhnlichem Ausmaß in das Vermögen oder den Charakter des Vereins eingreifen, zählen die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Krediten und die Zeichnung ähnlicher Finanzierungsinstrumente sowie der Abschluss von Bestandsverträgen.

§ 19 Wissenschaftlicher Beirat

1. Bei Bedarf kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.
2. Ein wissenschaftlicher Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er berät die Organe des Vereins in sozial- und gesundheitspolitischen Fragen und erstellt Gutachten.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

1. **Sitzungen:** Über Versammlungen/Sitzungen (Generalversammlung, Vorstand, Ausschüsse, Schiedsgericht, Beirat) ist jeweils ein schriftliches Protokoll zu verfassen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen ist.
2. **Beschlüsse:** Beschlüsse des Vorstands und eines Ausschusses können auch im Umlaufweg schriftlich erfolgen, wobei für die Übermittlung der Abstimmungserklärung ein Telefax oder ein digital signiertes E-Mail ausreicht. Insoweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. **Zustellungen:** Die Zustellung von Informationen, Einladungen, Protokollen etc. erfolgt ausschließlich per E-Mail an die von dem/der EmpfängerIn zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder durch Möglichkeit zum Abruf von der Homepage des Dachverbands.

§ 21 Auflösung des Vereins/Mittelverwendung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung geht das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf das Land Wien als Träger der Sozialhilfe über.